Beschluss (Ziffern 3 und 4 gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER):

1. Die Satzung der Landeshauptstadt München zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPlS) wird gemäß der Anlage 4 beschlossen **unter der Maßgabe folgender Änderung der Anlage 1 (Richtwerttabelle) der Stellplatzsatzung:**
   8.1 Schule, Berufsschule, Berufsfachschule: nach jeweiligem Einzelfall;
   8.2 Hochschule:
   1 Stellplatz je 50 Studierende;
   Zone I: 1 Stellplatz je 100 Studierende;
   Zone II und vergleichbare Lagen: 1 Stellplatz je 67 Studierende;
   8.5 Jugendfreizeitheim und dergl.: nach jeweiligem Einzelfall.

2. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zur Evaluation der Münchner Stellplatzsatzung vom 19.12.2007 werden zur Kenntnis genommen. Mit der unter B.) im Vortrag sowie in Anlage 6 der Sitzungsvorlage dargestellten Behandlung der Stellungnahmen besteht Einverständnis.

3. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung die unter A) Ziffer 3 des Vortrags dargestellten Prüfaufträge bis zum 31.12.2026 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen hinsichtlich
   - des tatsächlichen Stellplatzbedarfs verschiedener Nutzungsarten,
   - einer Weiterentwicklung der bisherigen Zonen der Münchner Stellplatzsatzung,
   - einer Anpassungsmöglichkeit der bislang vorgesehen Ablöseregelungen der Münchner Stellplatzsatzung,
   - einer fachlichen Weiterentwicklung der Mobilitätskonzepte zur Reduzierung des Stellplatzbedarfs,
   - der Berücksichtigung von Mobilitätskonzepten für Nicht-Wohnnutzungen,
   - unterschiedlicher Richtwerte für Wohnnutzung nach Lage,

- eines Modellversuchs auf städtischem Grund, bei dem im Rahmen der Vorlage von Mobilitätskonzepten auf die Forderung einer Nachrüstbarkeit von Stellplätzen verzichtet wird und im Falle des Scheiterns der Mobilitätskonzepts eine Strafzahlung in Höhe der dreifachen Stellplatzablöse erhoben wird,
- der Möglichkeit einer zukünftigen inflationsbedingten Steigerung der Ablösesumme.

4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das Mobilitätsreferat wird gebeten, dem Stadtrat bis zum 31.12.2027 in einer gemeinsamen Sitzungsvorlage beider Referate die Ergebnisse der unter A) Ziffer 3 des Vortrags benannten Prüfaufträge darzustellen sowie einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, das Mobilitätsreferat wird gebeten, den Bauherr*innen geeignetes Informationsmaterial zur Herstellung barrierefreier Stellplätze und zur Errichtung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität zur Verfügung zu stellen.

6. Die Beträge zur Ablöse eines Stellplatzes gelten bis auf Weiteres fort:
   Geltungsbereich -> Ablösebetrag:
   - Zone I ->12.500 €
   - Zone II und vergleichbare Lagen (§ 4 Abs. 2 StPlS-E) -> 10.000 €
   - übriges Stadtgebiet -> 7.500 €

7. **Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, auf eine gesetzliche Möglichkeit der Forderung nach barrierefreien Kfz-Stellplätzen hinzuwirken.**

8. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04719 von DIE GRÜNEN/RL-Fraktion vom 21.10.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

9. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04715 von DIE GRÜNEN/RL-Fraktion vom 21.10.2013 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

10. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03903 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 21.06.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

11. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.